

**Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 2 der 32. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV)**

Ihr Antrag vom 01.03.2016

hier: Verlängerung des Ausnahmezitraumes auf 01.09. – 30.09. eines

Kalenderjahres

Die Ausnahmegenehmigung für Arbeiten im Stadtgebiet der Landeshauptstadt
Düsseldorf innerhalb der unter § 7 (1) 32. BImSchV genannten Gebiete (reine,
allgemeine und besondere Wohngebiete etc.) vom 25.08.2015 wird wie folgt geändert:

Der folgende Text unter 1. und 2. wird wie folgt geändert:

1. Betrieb von Laubbläsern (Nr. 34 des Anhangs der 32. BImSchV) vom
01.09. eines Jahres bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres in
den Zeiten zwischen 07:00 bis 9:00, 13:00 bis 15:00 sowie 17:00 bis
20:00 Uhr an Werktagen, wenn die Geräte den unten genannten
Anforderungen entsprechen.

Montag bis Freitag
8:30 bis 16:00 Uhr

Sprechzeiten

umweltamt@

umweltamt

www.duesseldorf.de/

Internet

Telefonzentrale

0211.89-91

2. Betrieb von Laubsaugern (Nr. 35 des Anhangs der 32. BImSchV) vom
01.09. eines Jahres bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres in
den Zeiten zwischen 07:00 bis 9:00, 13:00 bis 15:00 sowie 17:00 bis
20:00 Uhr an Werktagen, wenn die Geräte den unten genannten
Anforderungen entsprechen.

Auf'm Hennekamp
701, 706, 707

Bahn

827 Unt-Kliniken

Feuerbachstraße oder

Unt-Kliniken, SB 50, 723,

780, 782, 785

Bus

8:30 bis 16:00 Uhr

Montag bis Freitag

Sprechzeiten

umweltamt@

umweltamt

www.duesseldorf.de/

Internet

Telefonzentrale

0211.89-91

Die sonstigen textlichen Festsetzungen und Nebenbestimmungen des
Ausnahmebescheides vom 25.08.2015 bleiben ansonsten unverändert.

Begründung:

Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Laubzeit bedingt durch trockenere, heißere
Sommer zunehmend schon im September beginnt, müssen die notwendigen
Reinigungsarbeiten mit den Laubsaugern und Laubbläsern entsprechend früher im Jahr
schon durchgeführt werden.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.


Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


21.3.16
Berna

16.2.3.2016


21.03.2016

Für guten Willen, Bitte den Gebührenbescheid zu erstellen.
gr
Fr 23/3.

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 19, 40200 Düsseldorf
AWISTA
Gesellschaft für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung mbH
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 2 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV)
Ihr Antrag vom 15.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o.g. Antrags erteile ich Ihnen gemäß § 7 Absatz 2 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) widerrüflich folgende

Ausnahmegenehmigung

um die folgenden Arbeiten im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb der unter § 7 (1) 32. BImSchV genannten Gebiete (reine, allgemeine und besondere Wohngebiete etc.) durchzuführen:

1. Betrieb von Laubbläsern (Nr. 34 des Anhangs der 32. BImSchV) vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres in den Zeiten zwischen 07:00 bis 9:00, 13:00 bis 15:00 sowie 17:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen, wenn die Geräte den unten genannten Anforderungen entsprechen.
2. Betrieb von Laubsaugern (Nr. 35 des Anhangs der 32. BImSchV) vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres in den Zeiten zwischen 07:00 bis 9:00, 13:00 bis 15:00 sowie 17:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen, wenn die Geräte den unten genannten Anforderungen entsprechen.

Die Ausnahmegenehmigung ist bis einschließlich 31.01.2020 befristet.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt entsprechend zu § 7 (1) 32. BImSchV innerhalb von reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.
Diese Ausnahmegenehmigung ist nicht übertragbar. Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn das seit dem 01.01.1999 bestehende Beauftragungsverhältnis

zwischen der AWISTA GmbH und der Landeshauptstadt Düsseldorf im Bereich
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung endet.

Bestandteile der Genehmigungen sind im Folgenden genannte Antragsunterlagen:

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 (2) der 32. BImSchV vom
15.06.2015

Die Genehmigung ergeht unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen:

- a. Alle Möglichkeiten, die umliegenden Wohnbereiche vor Lärmimmissionen zu schützen, sind auszunutzen. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - in der Zeit des Nichtgebrauchs sind die o.g. Maschinen auszuschaalen,
 - die vorgeschriebenen Wartungs- und Instandhaltungsintervalle sind nachweislich einzuhalten,
 - die eingesetzten Maschinen und Geräte sind nach dem jeweiligen Stand der Lärminderungsstechnik auszurüsten und **bestimmungsgemäß** zu verwenden.
- b. Bei der Neubeschaffung von Geräten und Maschinen (gem. der Nummern 34 und 35 des Anhangs der 32. BImSchV) dürfen nur Geräte und Maschinen nach dem aktuellen Stand der Lärminderungsstechnik beschafft werden. Für alle neu beschafften Geräte und Maschinen sind die CE-Kennzeichnung, die Angabe des garantierten Schalleistungspegels sowie die Kopie der EG-Konformitätserklärung gem. § 3 der 32. BImSchV dem Umweltamt - Untere Umweltschutzbehörde - unverzüglich zuzusenden.

- c. Die Einhaltung der garantierten Schalleistungspegel aller eingesetzten Geräte und Maschinen (gem. der Nummern 34 und 35 des Anhangs der 32. BImSchV) ist in den Jahren 2016 und 2018 durch Messungen einer zuglassenen Messstelle zu überprüfen. Kommt es zu Überschreitungen der garantierten Schalleistungspegel sind die Ursachen für diese Überschreitungen zu ermitteln und zu beheben. Über diese Untersuchungen und die Behebung der Überschreitungen sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Umweltamt - Untere Umweltschutzbehörde - jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

- d. Die Einhaltung der garantierten Schalleistungspegel aller eingesetzten Geräte und Maschinen (gem. der Nummern 34 und 35 des Anhangs der 32. BImSchV) ist in den Jahren 2015, 2017 und 2019 durch eigene Messungen zu überprüfen. Kommt es zu Überschreitungen der garantierten Schalleistungspegel sind die Ursachen für diese Überschreitungen zu ermitteln und zu beheben. Über diese Untersuchungen und die Behebung der Überschreitungen sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Umweltamt - Untere Umweltschutzbehörde - jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

- e. Die AWISTA GmbH hat einmalig und rechtzeitig vor Beginn der Laubperiode (d.h. vor dem 01.10. eines Jahres) die örtlich zuständige Ordnungsbehörde unmittelbar, sowie die Öffentlichkeit über den Einsatz der genannten Maschinen und Geräte im Zuge der Laubsammlung zu informieren.

Hinweis:

1. Von dieser Ausnahmegenehmigung bleiben weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere andere erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, unberührt (z.B. Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Landesimmissionschutzgesetz, arbeitsrechtliche Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot).

2. Diese Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der Änderung, wenn einzelne Nebenbestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden.

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 der 32. BImSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 des gleichen Paragraphen zulassen.

Gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz für das Land NRW liegt die sachliche Zuständigkeit für den Vollzug der in der Verordnung genannten Rechtsvorschriften bei der jeweiligen Unteren Umweltschutzbehörde, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
Da für eine Ausnahme nach § 7 (2) der 32. BImSchV keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, liegt die sachliche Zuständigkeit im antragsgegenständlichen Fall, soweit es das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf betrifft, beim Umweltamt – Untere Umweltschutzbehörde – der Stadt Düsseldorf.
In Ihrem Antrag konnten Sie nachvollziehbar darlegen, dass der Einsatz von Laublas- und Laubsauggeräten in dem beantragten Umfang eine wichtige Aufgabe zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ist.
Diese Ausnahmegenehmigung wird antragsgemäß befristet bis zum 31.01.2020 erteilt.

Verwaltungsgebühren:

Für diese Genehmigung ist gemäß dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebühren-Ordnung (AWwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Hierzu erhalten Sie mit gesonderter Post einen Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

25.08.15

Rautenberg

06.08.2015

F. Neq. z.K. 07.08.2015
F. Justiz mit der Bitte den
Gesichtsbild zu stellen.

H. F. von Abgang z.K.

ST 278